

## „< UfHY 6 UbXUj Yb“

### **Zusammenfassung:**

Am 20. November 2020 veröffentlichte DIE WELT auf ihrer Homepage einen Artikel mit dem Titel „Hohenzollern forderten auch Wilhelms II. niederländisches Exil-Schloss zurück“. Darin heißt es unter anderem:

„Nicht nur von der Bundesrepublik und dem Land Brandenburg fordern die Hohenzollern mit harten Bandagen Immobilien und Kunstwerke zurück.“

„Zum aktuellen Verhalten der Familie würde es jedenfalls passen, die seit Jahren von der Bundesregierung und dem Land Brandenburg die Rückgabe von Immobilien und anderen Besitztümern verlangt [...].“

Mit Beschluss von 7. Dezember 2020 verpflichtete das Landgericht Berlin die Zeitung zur Veröffentlichung folgender Gegendarstellung:

„Unter der Überschrift „Hohenzollern forderten auch Wilhelms II. niederländisches Exil-Schloss zurück“ wurde an dieser Stelle behauptet, die Hohenzollern verlangten seit Jahren vom Bund und dem Land Brandenburg die Rückgabe von Immobilien. Dies ist falsch. Es wird keine Rückgabe von Immobilien vom Bund oder dem Land Brandenburg verlangt.“

Potsdam, den 25.11.2020

Georg Friedrich Prinz von Preußen“

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 460/20



## Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren auf Abdruck einer Gegendarstellung

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht die Richterinnen und die Richterinnen am Landgericht im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - am 07.12.2020 gemäß § 56 Rundfunkstaatsvertrag i.V.m. § 935 ZPO an:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

die folgende Gegendarstellung unter dem Titel „Gegendarstellung“ ohne Einschaltungen und Weglassungen in zum Ausgangstext gleicher Aufmachung, Größe und gleichem Schriftbild sowie an gleicher Stelle auf [www.berlin.de](http://www.berlin.de) so lange zu veröffentlichen, wie der Artikel „... forderten auch ... niederländisches Exil-Schloss zurück“ online war:

**Gegendarstellung**

Unter der Überschrift " forderten auch niederländisches Exil-Schloss zurück" wurde an dieser Stelle behauptet, die verlangten seit Jahren vom Bund und dem Land die Rückgabe von Immobilien. Dies ist falsch. Es wird keine Rückgabe von Immobilien vom Bund oder dem Land verlangt.

den 25.11.2020

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

## Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aufgrund des tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen zu erlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin

Richterin  
am Landgericht